



Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Ressort Umweltschutz
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Ansprechpartner
Dirk Mücher

Telefon
+49 202 563 5542

Telefax
+49 202 563 8049

E-Mail
dirk.muecher
@stadt.wuppertal.de

Zimmer
C-325

Bankverbindung
Stadtsparkasse Wuppertal
BLZ 330 500 00
Konto 100 719
BIC WUPSD33
IBAN DE89 3305 0000
0000 1007 19

Internet
www.wuppertal.de

ServiceCenter
+49 202 563-0

Seite
1 von 5

Stadt Wuppertal - 106.11 - 42269 Wuppertal

Guido Gallenkamp
c/o MTV 1861 Elberfeld
Beethovenstraße 18a
4215 Wuppertal

26.02.2016

Antrag auf Befreiung von den Ge- und Verboten zum Schutz der Naturschutzgebiete „Dolinengelände im Hölken“ und „Hasenkamp und Junkersbeck“ gemäß § 67 BNatSchG zur Durchführung eines Trassenlaufes am 30.04.2016

Befreiungsbescheid
(einschließlich Gebührenfestsetzung)

Sehr geehrter Herr Gallenkamp,

I. Sachentscheid

hiermit wird der MTV 1861 Elberfeld gemäß § 67 Abs.1 Ziffer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. d. Fassung vom 1. März 2010 in Verbindung mit § 69 Abs. 1 LG NRW i. d. Fassung vom 5. Juli 2007 von dem Verbot 2.1 A. 4 der allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete im Landschaftsplan-Nord (Bekanntmachung vom 29.03.2005) „Veranstaltungen jeder Art durchzuführen“ befreit.

Die Befreiung gilt für den Veranstaltungstag am 30.04.2016 und bezieht sich ausschließlich auf die im Antrag enthaltenen Angaben und den Streckenplan der „WHEW100-Strecke“.

Der Landschaftsbeirat wurde gem. § 69 (1) Landschaftsgesetz NRW beteiligt und hat der Befreiung im Rahmen einer Vorsitzendenentscheidung zugestimmt.

Auf eine Beteiligung des Landesbüros der anerkannten Naturschutzverbände wurde verzichtet, da keine Auswirkungen auf Natur und Land-

schaft zu erwarten sind (§ 12 Abs. 3 Satz 2 LG NRW).

II. Gebührenbescheid

Die für den Erlass dieses Bescheides zu zahlende Verwaltungsgebühr wird auf **58,00 €** festgesetzt. Die Gebühr ist bis zum 31.03.2016 unter Angabe des Verwendungszweckes auf folgendes Konto der Stadtkasse Wuppertal

Verwendungszweck: WHEW100 2016

Kassenzeichen: 55020020370

Stadtparkasse Wuppertal

IBAN DE89 3305 0000 0000 1007 19

BIC WUPSDE33XXX

zu überweisen.

III. Nebenbestimmungen

1. Diese naturschutzrechtliche Befreiung ersetzt nicht die möglicherweise nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Genehmigungen, u.a die des Grundstückseigentümers.
2. Einrichtungen, Fahrzeuge, Stände und dergleichen sind außerhalb der befestigten Wege und Plätze nicht zulässig.
3. Streckenmarkierungen an Bäumen sind nicht zulässig. Sofern ein Flatterband verwendet wird, ist dies unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.
4. Markierungen an bestimmten Stellen auf den Wegeflächen sind in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer zulässig.
5. Anfallender Müll ist sofort nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß zu entsorgen.
6. Der parallele Erholungsverkehr ist während der Veranstaltung sicher zu stellen.

Begründung zu I. und III.

Sie beantragen die Befreiung für die Durchführung eines Trassenlaufes auf der Nordbahntrasse, dessen Strecke u. a. durch die im Landschaftsplan Wuppertal-Nord festgesetzten Naturschutzgebiete „Dolinengelände im Hölken“ und „Hasenkamp und Junkersbeck“ verläuft.

Die Durchführung von Veranstaltungen ist nach den Verboten 2.1 A. 4 des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord nicht zulässig. Auf Antrag kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichungen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Unter den Begriff des öffentlichen Interesses im Sinne des § 67 Abs. 1 Ziffer 1. können auch Belange des Breitensportes fallen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die konkrete Maßnahme einem öffentlichen Teilnehmerkreis zur sportlichen Betätigung dient.

Beim Trassenlauf handelt es sich um eine Ausdauersportart in unterschiedlichen Anforderungen ohne zeitliche Unterbrechung. Laufveranstaltungen haben sich zunehmend zu einer Herausforderung im Breitensport entwickelt. Durch die unterschiedlichen Laufstrecken (100km – 10 km – 5 km), spricht der Trassenlauf sowohl den Einsteiger als auch den Fortgeschrittenen an. Die Veranstaltung steht grundsätzlich Jedermann offen.

Somit ist ein öffentliches Interesse an der Durchführung der Veranstaltung zu bejahen.

Das öffentliche Interesse überwiegt auch die durch die Ge- und Verbote geschützten Naturbelange.

Der Trassenlauf wird zum zweiten Mal durchgeführt. Aufgrund des Zuspruchs bestehen begründete Erwartungen, dass das Ziel der Veranstaltung erreicht wird. Aufgrund der Streckenführung von Velbert bis Essen hat diese Veranstaltung regionale und sportsoziale Bedeutung für Wuppertal und die angrenzenden Kommunen.

Die Auflagen stellen sicher, dass mögliche Auswirkungen auf die Natur in einem verhältnismäßig geringen und vertretbaren Rahmen bleiben.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Ziffer 1. kann demnach aus überwiegendem öffentlichem Interesse erteilt werden.

Auf eine Beteiligung des Landesbüros der anerkannten Naturschutzverbände wurde verzichtet, da keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind (§ 12 Abs. 3 Satz 2 LG NRW).

Begründung zu II.

Nach § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NW vom 03.07.2001 in derzeit geltender Fassung (26. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 20. Januar 2015) und der dazu erlassenen Anlage (Tarifstelle 15b.8.1) ist für die Entscheidung über eine Befreiung nach § 67 BNatSchG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Der Verwaltungsaufwand und der wirtschaftliche Wert bzw. die Bedeutung der Befreiung ist für Sie geringfügig. Daher wurde nur eine geringe Gebühr erhoben.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG vom 7.11.2012 (GV NRW Ausgabe 2012 Nr. 30 S. 548). <i>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</i>	
	Die Klage muss enthalten: – Name der Person, die Klage erhebt – Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal) – Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	Die Klage soll enthalten: – den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) – Angaben zum Ziel der Klage – Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. <i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i>	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten

Hinweis

Wenn Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sind, müssen Sie seit dem 1.11.2007 (Bürokratieabbaugesetz II NRW) innerhalb eines Monats Klage erheben.

Bei einer Klage können Ihnen allerdings Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. So können Unstimmigkeiten eventuell auch ohne Klage geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Mücher